

Kostenübersicht für die Haushaltsberatungen

1. Gesamtprogramm Neubau / Sanierung: 6.418.000 € Bruttobaukosten
mit Förderung 3.209.000 € (städtischer Anteil)
2. Reduzierte Variante Neubau / Sanierung: 5.096.000 € Bruttobaukosten
mit Förderung 2.548.000 € (städtischer Anteil)
3. **Notmaßnahmeprogramm** / Minimalinvestition zur Wiederherstellung der
Verkehrssicherheit, Sicherung des Denkmals und Benutzbarkeit des Parks:
ohne Förderung 1.610.000 € (städtischer Anteil)

Notmaßnahme-Programm / Minimal-Investition (Stand 22.01.2010)

Kategorie	Maßnahmen	Mengen-Ansatz	EP-Ansatz (netto)	Gesamtkosten (netto)
B	Maßnahmen zur Denkmalsicherung			
02.1	Teichentschlammung für Schlossgraben und südl. Teich (Erhalt der denkmalrelevanten Grundsубstanz, Abkehr Biotoprelevanz)	1 psch	655.000 €	655.000 €
02.2	Roden von Bewuchs in den Böschungen (Freihalten der Böschungen zum Erhalt der denkmalrelevanten Grundsубstanz)	6.500 m ²	8 €	52.000 €
02.3	Böschungen mit Vegetationsmatten sichern (Sichern der Böschungen und Schutz gegen Neuaufwuchs)	6.500 m ²	22 €	143.000 €
02.4	Baumfällungen zum Erhalt wertvoller Parkgehölze (Beseitigung bedrängenden Baumaufwuchses zum Erhalt der historischen Altgehölze des Parks)	50 St	1.000 €	50.000 €
02.5	Basis-Pflege des Altgehölzbestandes (z. B. Düngergaben, Bodenverbesserungen, ggf. Neupflanzungen gemäß den Empfehlungen des Baumgutachters und der Denkmalpflege)	1 psch	10.000 €	10.000 €
	Zwischensumme Kategorie B - Denkmalsicherung			910.000 €

Kategorie	Maßnahmen	Mengen-Ansatz	EP-Ansatz (netto)	Gesamtkosten (netto)
C	Maßnahmen zur Parknutzungssicherung			
03.1	Basis-Erneuerung elementarer Parkausstattung (z. B. Bänke, Abfallbehälter, Poller, Beschilderung)	1 psch	40.000 €	40.000 €
03.2	Basis-Teilerneuerung der Parkbeleuchtung (nach Vorgaben des GUV zur Gewähr der Nutzungssicherheit)	1 psch	30.000 €	30.000 €
	Zwischensumme Kategorie C - Parknutzungssicherung			70.000 €

Notmaßnahme-Programm / Minimal-Investition (Stand 22.01.2010)

Kategorie	Titel	Kosten
Zusammenfassende Übersicht		
A	Verkehrsrssicherung	182.900 €
B	Denkmalsicherung	910.000 €
C	Parknutzungssicherung	70.000 €
	Baukosten, netto	1.162.900 €
	MwSt. 19%	220.951 €
	Baukosten, brutto	1.383.851 €
	Baukosten, brutto gerundet	1.400.000 €
	Nebenkosten 15%	210.000 €
	Gesamtsumme, brutto (gerundet)	1.610.000 €

Notmaßnahme-Programm / Minimal-Investition (Stand 22.01.2010)

Kategorie	Maßnahmen	Mengen-Ansatz	EP-Ansatz (netto)	Gesamtkosten (netto)
A	Maßnahmen zur Verkehrssicherung			
01.1	Baumrückschnitt (Kappungen, Kronenauslichtungen, Totholz) (Gemäß baumpflegerischen Empfehlungen zur Verkehrssicherung)	80 St	500 €	40.000 €
01.2	Baumfällungen (gemäß gutachterlichen Prüfungen zur Standsicherheit)	20 St	1.500 €	30.000 €
01.3	Abbruch der hölzernen Fußgängerbrücke (Maroder Bauzustand, Absturzgefahr)	1 psch	5.000 €	5.000 €
01.4	Einfacher Neubau Fußgängerbrücke (Stahl-Holz-Konstruktion, incl. Erneuerung der beiden Widerlager)	1 psch	55.000 €	55.000 €
01.5	Sanierung von Platzfläche und Fußweg zum Schloss (Beseitigung von Unebenheiten, Absackungen, Stolperkanten, Pflaster-Platten höhenmäßig einregulieren, Wegesicherheit für die öffentliche Zugänglichkeit)	450 m ²	50 €	22.500 €
01.6	Vorhandene Parkwege nacharbeiten (Beseitigung von Unebenheiten, Absackungen, Stolperkanten, höhenmäßig einregulieren, Wegesicherheit für die öffentliche Zugänglichkeit)	2.550 m ²	8 €	20.400 €
01.7	Treppenanlage für Aufgang zur Bagatelle herstellen (Beseitigung des gefährlichen Böschungsweges, incl. Handlauf, Herstellung der Wegesicherheit für die öffentliche Zugänglichkeit)	50 m ²	200 €	10.000 €
	Zwischensumme Kategorie A - Verkehrssicherung			182.900 €

Auszug: GEsETZ ZUM SCHUTZ DER KULTUR- DENKMALE SCHLESWIG-HOLSTEIN

sei denn, in anderen Rechtsvorschriften ist etwas anderes bestimmt die Frist kann auf Antrag bis zu zwei Jahren verlängert werden.

(3) Wer eine Maßnahme im Sinne von Absatz 1 ohne Genehmigung oder gegen den Widerspruch der zuständigen Denkmalschutzbehörde beginnt oder eine genehmigte unsachgemäß durchführt, hat auf Anordnung der zuständigen Denkmalschutzbehörde den alten Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere geeignete Weise instand zu setzen.

§ 10 Veräußerung eines eingetragenen Kulturdenkmals

Wer ein eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, hat dies der oberen Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. § 90 Abs. 3 Nr. 2 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§ 11 Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Wer zum Zweck der Erforschung eines eingetragenen Kulturdenkmals in dessen Bestand eingreift, bedarf der Genehmigung der oberen Denkmalschutzbehörde. Die Genehmigung kann versagt werden, soweit dies zum Schutz des Kulturdenkmals erforderlich ist.

(2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals

(1) Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben für die Erhaltung eines eingetragenen Kulturdenkmals zu sorgen, soweit ihnen das zumutbar ist.

(2) Soweit die Verfügungsberechtigten der Verpflichtung nach Absatz 1 nicht nachkommen, kann die obere Denkmalschutzbehörde die notwendigen Anordnungen treffen.

§ 13 Auskunftspflicht

Die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer oder die sonst Verfügungsberechtigten haben den Denkmalschutzbehörden und ihren Beauftragten die Besichtigung von Kulturdenkmälern zu gestatten und ihnen Auskunft zu geben, soweit dies zur Durchführung des Denkmalschutzes erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn ein Kulturdenkmal vermutet wird.

§ 14 Datenschutz

Die Denkmalschutzbehörden dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und §§ 5 bis 9 Informationen über den Charakter und den Zustand eines vermuteten oder festgestellten Kulturdenkmals sowie aus den Grundbüchern Namen und Anschrift von Eigentümerinnen und Eigentümern und von Besitzerinnen und Besitzern sowie Daten zur Belegenheit des Kulturdenkmals erheben und weiterverarbeiten. Zum gleichen Zweck sind sie befugt, die erhobenen Daten den Gemeinden und unteren Bauaufsichtsbehörden zu übermitteln.

§ 15 Funde

(1) Wer in oder auf einem Grundstück, in oder auf dem Grund eines Gewässers Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

(2) Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.